

Allgemeine Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF)

1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Beihilferechts, der VO (EG) 1370/2007 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) in Baden-Württemberg, dieser allgemeinen Grundsätze der Finanzierung und der hierzu erlassenen Verwaltungsrichtlinie (siehe Anlage) Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Vorhaltung und den Betrieb der denkmalgeschützten Schauinslandbahn im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) zu finanzieren, welche nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse durch ein Verkehrsunternehmen erbracht werden können

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Finanzierung

2.1. Finanziert werden kann die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie der Schauinslandbahn im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien). Dies sind die Verpflichtungen, die ein Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde.

Finanzierungsvoraussetzung ist die Betrauung des Unternehmens durch die Stadt Freiburg mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

2.2. Das Unternehmen kann mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Anderleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf
- Finanzierungsbaustein 7: Finanzierung der Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn
- Finanzierungsbaustein 8: Finanzierung des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) nach Maßgabe der Festlegungen der betrauungs- und finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Stadt Freiburg betraut werden. Die Einzelheiten regelt die hierzu erlassene Verwaltungsrichtlinie. Durch sie wird u.a. detailliert die Erfassung der Daten in standardisierten Formularblättern, die einzelnen methodischen betriebswirtschaftlichen Rechenschritte sowie die aufwendige Parametrisierung der erhobenen Daten festgelegt.

3. Finanzierungsempfänger

Finanzierungsmittel werden gewährt an

- das öffentliche Unternehmen VAG (Unternehmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Kapitalanteil von mehr als 50 v. H. von Gebietskörperschaften) auf Basis einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, und
- ggf. weitere private Unternehmen auf Basis öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Abs. 3 oder 4

- die Freiburger Verkehrs AG als Vorhalter und Betreiber der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

–

4. Finanzierungsvoraussetzungen

4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen ÖPNV

Das betraute Unternehmen muss

- im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) Verkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen, den Verkehr mit Obussen oder den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben. Den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist;
- den Tarif der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) anwenden;
- unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit der RVF sein;
 - unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner des Einnahmevertrages der RVF sein;
 - die Beschlüsse der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr beachten; und
- infolge einer bestehenden Betrauung oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 5 Abs. 2, 3 oder 4 durch die Stadt Freiburg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.

4.2 Sonderfall Schauinslandbahn

die VAG muss

- die denkmalgeschützte Schauinslandbahn mit deren Vorhaltung der Infrastruktur und dem Betrieb insbesondere aufgrund ihrer Denkmalfähigkeit erhalten
- die festgelegten, sozialverträglichen Tarife anwenden,
- für eine barrierefreie Ausstattung von Parkplätzen sowie für Ein- und Ausstiege der Bahn sorgen.

- die Zugänge zur Gastronomie und zur Terrasse sowie die Zugänge zu weiteren Attraktionen auf dem Schauinsland für mobilitätseingeschränkte Personen gewährleisten
- infolge einer Betrauung durch die Stadt Freiburg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.

5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1. Zuwendungsart

Die Finanzierungsmittel werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Finanzierungsmittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3. Form der Finanzierung

Die Finanzierungsmittel werden als Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Finanzierungsfähig sind ganz oder teilweise die vom Unternehmen nachgewiesenen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

5.4.2. Basis für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge sind die jährlich festzulegenden Parameter je Baustein und Betriebszweig.

Hierzu meldet das Unternehmen die zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages notwendigen Daten je Baustein und Betriebszweig an die Stadt.

5.4.3. Die Höhe des Ausgleichsbetrags wird im ÖPNV für den Zeitraum der Bestandsbetrauung zunächst auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den Beschlüsse der Stadt Freiburg für den öf-

fentlichen Personennahverkehr gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. VO (EG) 1370/2007 kann das als Anreizsystem geltende 4. EuGH-Kriterium durch ein anderes Anreizsystem ersetzt oder angepasst werden.

5.4.4. Auf der Grundlage dieser Analysen werden im ÖPNV für das jeweilige Antragsjahr Parameter unter Berücksichtigung von Vergleichswerten bzw. Anreizen gebildet, die auf die Verhältnisse des Antragsjahres hin angepasst werden. Die Ergebnisse sind die in 5.4.2 genannten Parameter. Die jährliche Fortschreibung der Parameter bzw. die Indexierung der Parameter ist in der Verwaltungsrichtlinie geregelt. Für die Schauinslandbahn werden die Parameter auf Basis des Wirtschaftsplans festgelegt.

5.4.5. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist begrenzt auf die nachgewiesenen Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Die Parameter im ÖPNV werden alle drei Jahre einer gutachterlichen Prüfung unterzogen, um die Einhaltung insbesondere des vierten Kriteriums gemäß Urteil des EuGH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, Altmark Trans GmbH u.a. ./Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Rz. 93) sowie nach ihrem Inkrafttreten dem Anreizsystem der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007) sicherzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Direktvergabe auf Basis der Verordnung (EG) 1370/2007 kann das als Anreizsystem geltende 4. EuGH-Kriterium durch ein anderes Anreizsystem ersetzt oder angepasst werden.

5.4.6 Sofern bestimmte mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundene Verkehre oder Leistungen vom antragstellenden Unternehmen an andere, mit ihm nicht verbundene Unternehmen vergeben werden, ist die Höhe des Ausgleichsbetrags begrenzt auf die Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns des anderen Un-

ternehmen unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

5.4.7 Der Finanzierungsbetrag im ÖPNV und für die Schauinslandbahn wird um anderweitige Deckungen (z.B. Zahlungen von Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden) sowie um die Gewinne im ÖPNV reduziert, die dem Unternehmen innerhalb eines Netzes, für welches es von der Stadt Freiburg betraut ist, entstehen und innerhalb dessen die betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden. Soweit der gesamte Gewinn innerhalb dieses Netzes 3 % der Gesamtkosten übersteigt (anzurechnende Beträge) gilt dasselbe. Dazu sind die Gesamtkosten des betrauten Netzes nachzuweisen.

5.4.8 Näheres zur Bemessungsgrundlage und zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge regelt die Verwaltungsrichtlinie (Ziff. 1-5 für den ÖPNV und Ziff. 1, 3, 4 für die Schauinslandbahn).

6. Rechnungslegung

6.1. Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.

Für Unternehmen, die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren Umsatzerlöse von mindestens jeweils 40 Mio. EUR erzielt haben, gelten die Vorgaben des Transparenzrichtlinien-Gesetzes. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß den EG-Verordnungen 1191/69, 1107 und 1108 sowie nach ihrem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007), und insbesondere der Vorgaben des Anhangs der VO. Weitere Einzelheiten regelt die Verwaltungsrichtlinie.

6.2. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises (vgl. 7.4) durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

6.3. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung über eine Abstimmbrücke mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzugleichen. Innerhalb der Abstimmbrücke sind die rechnerischen Unterschiede der Kostenstellenrechnung zum testierten Jahresabschluss so darzustellen, dass sie für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar sind. Näheres regelt die Verwaltungsrichtlinie.

6.4 Sollten sich künftig zusätzliche Anforderungen aus gesetzlichen Regelungen ergeben, sind diese Änderungsregelungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Finanzierungsmittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist möglichst sechs Monate vor Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des dem Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorausgehenden Jahres zu stellen. Das Antragsverfahren ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

7.1.1. Antragsunterlagen

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

- Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Festlegungen in den Beschlüssen der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr übereinstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls wie für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.

Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

Die Stadt Freiburg kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Der Antrag wird von der Stadt Freiburg in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang geprüft.

7.2.2. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgelegt. Dabei sind die finanzierungsfähigen Kosten nach dem Ergebnis der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung festzusetzen.

7.2.3. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Unternehmen per Bescheid mitzuteilen. In den Bescheid sind der Umfang der Betrauung und der daraus resultierenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ebenso aufzunehmen wie die Höhe der Finanzierungsmittel. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

7.2.4. Sollten die bei der Prüfung des Antrags festgesetzten finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen überschritten werden oder wird eine wesentliche Änderung der beabsichtigten Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich, ist der Stadt Freiburg unverzüglich ein Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit den für seine Beurteilung not-

wendigen Unterlagen und unter Hinweis auf die Änderung oder Ergänzung vorzulegen.

7.2.5. Der Bescheid wird von der Stadt Freiburg erlassen. In dem Bescheid ist die Finanzierung nach Parametern und einem Höchstbetrag der finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen festzulegen.

7.2.6. Ist ein privates Unternehmen oder ein Zusammenschluss privater Unternehmen Antragsteller, so ist im Finanzierungsbescheid die Stellung einer Bürgschaft zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche zu regeln.

7.2.7. Der Finanzierungsbescheid ergeht nach zuwendungsrechtlichen Grundsätzen unter der auflösenden Bedingung, dass der Finanzierungsanspruch erlischt, soweit der Finanzierungsempfänger für die Erfüllung der gleichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel, Zuweisungen oder sonstige Zahlungen von Dritten erhält. In dem Finanzierungsbescheid ist festzulegen, dass der Verwendungsnachweis auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen ist, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts dieser auflösenden Bedingung erloschen ist.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird von der Stadt Freiburg im Rahmen der bewilligten Mittel für das laufende Haushaltsjahr in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats veranlasst. Dabei wird die Rate zum 15. Januar des Antragsjahres auf Basis der 12. Rate des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres bemessen. Eine Verrechnung dieser Rate auf die bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt mit der zweiten Rate zum 15. Februar des Antragsjahres. Die Stadt Freiburg kann entsprechende Zahlungsnachweise verlangen.

7.4. Verwendungsnachweis und Ausgleichsmechanismen

Zur Vermeidung einer Überkompensation legt das Unternehmen der Stadt Freiburg bis spätestens 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, für das die Ausgleichs gewährte werden, einen Verwendungsnachweis vor. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Abweichend hiervon kann das Unternehmen die erforderlichen Nachweise mit Zustimmung der Stadt Freiburg auch in anderer Form erbringen. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung müssen auch bei einem solchen Vorgehen eingehalten werden. Die Verfahren müssen handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

7.5. Überkompensation

Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang. Wird hierbei eine Überkompensation bezogen auf die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. die beihilfefähigen Kosten der Schauinslandbahn festgestellt, so ist der Finanzierungsbescheid im Umfang der Überkompensation zurückzunehmen oder zu widerrufen und die Erstattungs- und Verzinsungspflicht (5% über Basiszins i.S.d. § 247 BGB) für die zuviel gezahlten Mittel auszusprechen. Das Verfahren zum Verwendungsnachweis ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

7.6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Regelungen der AnBest-P gelten nur, soweit diese allgemeinen Grundsätze der Finanzierung der Stadt Freiburg keine konkreteren Bestimmungen enthalten.

8. Feststellungsverfahren

8.1. Anstelle eines bewilligenden Bescheids gemäß Ziffer 7 ergeht ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Finanzierung, soweit der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer eines öffentlichen Unternehmens im Sinne der Ziff. 3 die von der Stadt Freiburg ermittelten Ausgleichsbeträge auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage und/oder im Wege der Querverbandsverrechnung in sein Unternehmen leistet. Eines Antrags des Unternehmens bedarf es nicht. Der Bescheid ergeht von Amts wegen.

8.2. Für das Feststellungsverfahren gelten die Ziff. 7.2 bis 7.4 entsprechend. Die in Ziffer 7.1 erwähnten Unterlagen und Informationen sind ebenfalls - falls erforderlich - auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend gilt:

Der Bescheid wird jährlich vor Beginn der Ausgleichsperiode von der Stadt Freiburg ohne die ANBest-P erlassen.

Für den Fall, dass öffentliche Unternehmen im Sinne der Ziff. 3 in Unternehmensverträgen den Ausgleich anderweitig begrenzen (z.B. durch Ergebnisabführungsverträge), folgt eine Begrenzung des Ausgleichs auf die sich nach diesen Verträgen ergebenden Beträge zuzüglich Ausgleichszahlungen aus Verträgen mit Dritten (z.B. Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden). Im Fall derartiger Ausgleichsbegrenzungen entfällt die Nachweispflicht gem. Ziff. 5.4.7 betreffend die Gesamtkosten des betrauten Netzes.

8.3 Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang. Hierbei festgestellte Überkompensationen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die unmittelbare oder mittelbare Eigentümergebietskörperschaft im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden. Darüber hinaus sind Überkompensationen ab Entstehung in Höhe von 5 % über dem Basiszins i.S.d. § 247 BGB zu verzinsen, Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Grundsätze der Finanzierung und deren Änderungen treten am 01.12.2016 in Kraft.

Anlage:

Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn